



Nutzungs- und Entgeltordnung über die zu erhebenden privatrechtlichen Entgelte für die Benutzung der Sporthalle Karlshagen

Aufgrund der §§ 2, 4 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Karlshagen am 05.04.2018 nachfolgende Nutzungs- und Entgeltordnung bekannt gegeben.

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Ostseebad Karlshagen ist Eigentümerin der Schulsporthalle in der Schulstraße 4, 17449 Karlshagen, welche organisatorisch der Heinrich-Heine-Schule angegliedert ist. Die Absicherung des Schulsportes sowie andere schulische Veranstaltungen haben Priorität. Darüber hinaus bietet die Gemeinde ortsansässigen und ortsfremden Vereinen/Gruppen/Personen die Möglichkeit, die Sporthalle gegen ein Entgelt zu nutzen.

§ 2 Antragstellung und Umfang der Nutzung

- (1) Eine Nutzung durch Dritte ist nur möglich, wenn kein Schulsport oder andere schulische Veranstaltungen stattfinden.
Eine beabsichtigte Nutzung ist schriftlich und rechtzeitig beim Amt Usedom-Nord zu beantragen.
- (2) Mit der Überlassung der Sporthalle können auch die Umkleieräume, die Sportgeräte sowie die Toiletten genutzt werden. Das Duschen wird grundsätzlich nicht gestattet. Finden Vergleichswettkämpfe oder Veranstaltungen mit Versorgung statt, ist dies vorher anzumelden und die Zahl der Teilnehmer anzugeben. In diesen Fällen ist das Duschen gegen Entgelt erlaubt.
Die Einnahme von Speisen und alkoholischen Getränken ist in der gesamten Sporthalle grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Antragsstellung an die Gemeinde.
- (3) Auf dem gesamten Schulgelände besteht Rauchverbot (einschließlich der Sporthalle).

§ 3 Nutzergruppen

Die Nutzung der Sporthalle erfolgt durch nachfolgende Nutzergruppen:

Gruppe A:

- Gemeinnützige Vereine
- Sportgruppen
- Einwohner oder Personengruppen

der Gemeinde Ostseebad Karlshagen

Gruppe B:

- Gemeinnützige Vereine
- Sportgruppen
- Personen sowie Personengruppen

die nicht in der Gemeinde Ostseebad Karlshagen ihren Geschäfts- oder Wohnsitz haben.

§ 4 Nutzungszeit und Zweck

- (1) Die Räume sind nur für den im Antrag angegebenen Zweck zu benutzen.
- (2) Das Entgelt nach § 5 gilt nur für die Nutzung der Sporthalle. Das Umkleiden soll in einer Viertelstunde vor und nach der Nutzung erfolgen.

§ 5 Höhe der Nutzungsentgelte

	Benutzergruppen/ Entgelt	
	A	B
Wochentage (Montag-Freitag)		
für die ersten 60 Minuten	6,00 €	13,00 €
für jede weitere angebrochene Stunde	4,00 €	11,00 €
Wochenende (Sonnabend-Sonntag)		
für die ersten 60 Minuten	8,00 €	16,00 €
für jede weitere angebrochene Stunde	5,00 €	12,00 €

Für das Duschen bei angemeldeten Turnieren nach § 2 Abs. 2 letzter Satz ist für jeden Teilnehmer 1€ zu entrichten.

§ 6 Erlass von Entgelten

- (1) Die Entgelte können ermäßigt oder erlassen werden, wenn eine Veranstaltung im besonderen Interesse der Gemeinde liegt oder Ermäßigung/Erlass im Einzelfall gerechtfertigt ist.
Über vorstehende Ermäßigung/Erlass entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Bei Kindern wird bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres von der Erhebung eines Entgeltes abgesehen.

- (3) Für Veranstaltungen des Behindertensports werden keine Entgelte erhoben.

§ 7

Entrichten von Entgelten

- (1) Durch die Amtsverwaltung des Amtes Usedom-Nord sind Nutzungsverträge bereitzustellen, die durch die Vertragspartner (Gemeinde Ostseebad Karlshagen/jeweilige Benutzergruppe) zu unterzeichnen sind. Die Nutzung ist im Hallenbelegungsplan zu dokumentieren.
- (2) Bei einmaliger Nutzung ist das Nutzungsgeld vorher zu entrichten. Bei regelmäßiger Nutzung sind die zu zahlenden Entgelte der jeweiligen Gruppe zum Ende jedes Kalendervierteljahres in Rechnung zu stellen. Das Nutzungsentgelt wird 14 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.
- (3) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird die Sporthalle zur Nutzung nicht weiter freigegeben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung zur Erhebung eines privatrechtlichen Entgeltes für die Benutzung der Sporthalle Karlshagen vom 07.09.2007 außer Kraft.

Ostseebad Karlshagen, den 06.04.2018


Christian Höhn
Bürgermeister

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Die Bekanntmachung erfolgte am 14.06.2018 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 14.06.2018 gez. Lachnit

